

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

## Förderantrag ÖKA (Verlängerung)



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Empfänger (zuständige Behörde)

Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

### Verlängerungsantrag auf Gewährung von Zuwendung zur Förderung ökologischer Anbauverfahren

#### Antragstellerstammdaten

- Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten sind beigelegt.
- Ich/Wir habe/n die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten bereits eingereicht.
- (Die Antragstellerstammdaten sind nur einmalig für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER einzureichen.)

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 hat die Europäische Union Übergangsbestimmungen für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 erlassen. Für den ökologischen Landbau werden mit dem Antragsverfahren 2022 nur Verlängerungen bestehender Verpflichtungen um ein Jahr zugelassen.

Ein Verlängerungsantrag ist maximal in Höhe des insgesamt bewilligten Flächenumfangs zulässig. Darüber hinaus beantragte Flächen werden abgelehnt.

Bei gleichzeitiger Teilnahme an den Öko-Regelungen gemäß GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 und Entwurf der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, Stand 17. Dezember 2021 wird die Prämie der betroffenen Maßnahme aufgrund des Verbots der Doppelförderung gekürzt. Der Umfang der erforderlichen Prämienkürzungen wird aktuell ermittelt.

Dieser Verlängerungsantrag ist bis zum 15.05. des aktuellen Jahres zu stellen (fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauf folgende Arbeitstag)!

#### I. Antragstellung

- Ich/Wir beantrage/n eine Zuwendung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. LSA 2021, S. 630)

### Maßnahme: „Einführung ökologischer Anbauverfahren“

PEB-Dok. Nr.:

- Verlängerungsantrag für die Verlängerung von Verpflichtungen, die am 31.12.2022 enden, um 1 Jahr bis 31.12.2023**

Maßnahme	Prämie	Schlüsselnummer, Bindung <sup>1</sup>	
Ackerfläche	273 EUR/ha*	<input type="checkbox"/>	OK20
Grünland	273 EUR/ha*	<input type="checkbox"/>	OK21
Gemüse	468 EUR/ha*	<input type="checkbox"/>	OK22
Dauerkulturen	975 EUR/ha*	<input type="checkbox"/>	OK23
Transaktionskostenzuschuss	40 EUR/ha, max. 600 EUR	<input type="checkbox"/>	TKE

oder

## Maßnahme: „Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren“

- Verlängerungsantrag** für die Verlängerung von Verpflichtungen , die am 31.12.2022 enden, um ein Jahr bis zum 31.12.2023

Maßnahme	Prämie	Schlüsselnummer, Bindung <sup>1</sup>	
Ackerfläche	273 EUR/ha	<input type="checkbox"/>	OK30
Grünland	273 EUR/ha	<input type="checkbox"/>	OK31
Gemüse	468 EUR/ha	<input type="checkbox"/>	OK32
Dauerkulturen	975 EUR/ha	<input type="checkbox"/>	OK33
Transaktionskostenzuschuss	40 EUR/ha, max. 600 EUR	<input type="checkbox"/>	TKB

<sup>1</sup> Die entsprechende Schlüsselnummer/Bindung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt oder dem Bindungskatalog im Programm profil-inet.

### Weitere Angaben:

- Der Geografische Flächennachweis 2022 und der ELER-Flächennachweis 2023 sind vollständig ausgefüllt. Die beantragten Flächen sind im geografischen Flächennachweis mit der entsprechenden Bindung und dem Verpflichtungsbeginn 1.1.2018 und der Verlängerungsbindung V18 mit Verpflichtungsbeginn 1.1.2023 erfasst und werden im ELER-Flächennachweis angezeigt.
- Ich/Wir unterstelle/n meinen/unseren Betrieb während des gesamten Verpflichtungszeitraums dem Kontrollsystem gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 bei einer in Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 27 Abs. 4 Buchst. b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nachfolgend gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 56 der Verordnung (EU) 2018/848 amtlich zugelassenen Kontrollstelle (Nr. 1.5 der Ziffer II Erklärung werde ich beachten und die entsprechenden Unterlagen vorlegen).

Ich/Wir bin/sind Pensionsviehhalter:

- Ja  
 Nein

- Ich/Wir bin/sind Mitglied/er einer Erzeugerorganisation (EO) für Obst und Gemüse.
- Die von mir/uns hiermit im Rahmen der MSL-Richtlinie MBI. LSA 2021, S. 630 beantragten Maßnahmen OK22, OK23 bzw. OK32, OK33 beinhalten **keine** deckungsgleichen Bewirtschaftungsbedingungen wie die geförderte(n) Maßnahme(n) im operationellen Programm (OP) der EO aus der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse.

### II. Erklärungen

- Ich/Wir habe/n alle Erklärungen zu diesem Antrag und seiner Bestandteile wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben und bestätige/n die Kenntnisnahme der unten genannten Hinweise.

#### 1. Erklärungen zu unverzichtbaren Bestandteilen des Antrages (siehe Merkblatt)

Mir/Uns ist bekannt, dass nur mit einem **vollständigen Antragsformular einschließlich der unverzichtbaren Bestandteile ein gültiger Antrag gestellt werden kann.**

Nachfolgende Unterlagen sind unverzichtbare Bestandteile des Antrages, bilden eine Einheit und haben insgesamt Gültigkeit. Sie sind vollständig bis zum 15.05. des aktuellen Jahres einzureichen, sofern sie nicht bereits bei anderen Antragstellungen für die Agrarförderung im zuständigen ALFF eingereicht wurden und noch aktuell sind (fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauffolgende Arbeitstag):



vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

1.1 Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen).

1.2 Der Geografische Flächennachweis 2022 (siehe hierzu die Erläuterungen in den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlage zum Antragsverfahren 2022).

1.3 Der ELER-Flächennachweis 2023 für Anträge auf flächenbezogene Beihilfen des Landes Sachsen-Anhalt (siehe hierzu die Erläuterungen in „Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis 2023“).

1.4 Es ist der Vertrag mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EG) Nr. 834/2007 oder nachfolgend gem. VO (EU) 2017/625 i. V. m. VO (EU) 2018/848 zugelassenen Kontrollstelle oder ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen.

1.5 Der Vertrag mit der Kontrollstelle muss unbefristet geschlossen sein oder das gesamte Verpflichtungsjahr umfassen.

### 2. Verpflichtungen und weitere Erklärungen des/der Antragsteller/s

2.1 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Zuwendungsvoraussetzungen (Förderkriterien, Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen) der Maßnahme nach der MSL-Richtlinie bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums einzuhalten. Die jeweils maßgeblichen Bindungen sind im Geografischen Flächennachweis 2022 sowie im ELER-Flächennachweis 2023 angegeben.

2.2 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, **schlagbezogene Aufzeichnungen** über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sowie ggf. zum Tierbestand bzw. zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen zu führen.

### 2.3 Ausschluss von Flächen aus der Förderung

2.3.1 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir für nachfolgend aufgeführte Flächen keinen Antrag auf Förderung stellen kann/können:

- nichtlandwirtschaftliche Flächen,
- Landschaftselemente,
- Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsauflagen, insbesondere naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen aus Planfeststellungsverfahren einzuhalten sind,
- wasserwirtschaftliche Anlagen (Dämme und Deiche),
- Flächen außerhalb von Sachsen-Anhalt.

2.3.2 Mir/Uns ist bekannt, dass die Förderfähigkeit von Flächen entfällt, wenn im Verpflichtungszeitraum einzelflächenbezogene, förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen ausgesprochen werden.

2.3.3 Mir/Uns ist bekannt, dass für Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind, keine Zuwendungen gewährt werden, sofern nicht entsprechende Ausnahmen zugelassen sind.

2.4 Ich/Wir bestätige/n, dass Flächen gemäß 2.3 nicht Bestandteil des Antrages sind.

2.5 Mir/Uns ist bekannt, dass die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen nur im Rahmen der Anlage 1 (Kombinationentabelle) der o.g. Richtlinie zulässig ist. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

2.6 Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir auf den Flächen zu keinen Nutzungsbeschränkungen aus anderen Gründen verpflichtet bin/sind, die finanziell ausgeglichen werden. Sollte dies doch der Fall sein, habe/n ich/wir die erhaltenen Entgelte der Bewilligungsbehörde (formlos) mitzuteilen.

2.7 Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die im Rahmen der Kontrolle durch die (Öko-) Kontrollstelle gewonnenen Informationen an das für mich/uns hinsichtlich der Bewilligung der Fördermittel gemäß o.g. Richtlinie zuständige ALFF weitergeleitet werden.

2.8 Mir/Uns ist bekannt, dass bei gleichzeitiger Teilnahme an den Öko-Regelungen gemäß GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 und Entwurf der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, Stand 17. Dezember 2021 die Prämie der betroffenen Maßnahme aufgrund des Verbots der Doppelförderung gekürzt wird.

### 2.9 Ablehnung oder Rücknahme der Beihilfe, Sanktionen



vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

**2.9.1** Mir/Uns ist bekannt, dass bei Nichterfüllung der Förderkriterien die Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird.

**2.9.2** Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, die Reduzierung von Flächen und die Nichteinhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen, insbesondere auf der Grundlage von nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften, zu Sanktionen führen können:

- VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Delegierte VO (EU) Nr. 807/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669,
- VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierte VO (EU) Nr. 640/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014,

in der jeweils geltenden Fassung.

### **2.10 Subventionen**

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendungen Subventionen i.S.d. § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ich/wir nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA 724 - SubvG-LSA) i.V.m. § 3 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2034 - SubvG) verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen und dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB zur Folge haben kann.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erklärung in den Antragstellerstammdaten.

**2.11** Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die im Antragsformular, im Merkblatt und in der MSL-Richtlinie aufgeführten Vorschriften beim zuständigen ALFF einsehen kann/können.

**2.12** Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir jede Abweichung vom Antrag im Bezugszeitraum unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen habe/n (in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir dazu in der Lage bin/sind, schriftlich und mit anerkannten Nachweisen).